

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 09. Juli 2026 – LVerfG 7/25

Leitsätze:

1. Unter einem Staatsgeheimnis im Sinne von Art. 40 Abs. 3 LV M-V sind alle Informationen zu verstehen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes nach Abwägung aller Umstände gefährden würde.
2. Verweigert die Landesregierung die öffentliche Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, muss sie die dafür maßgeblichen Gründe spätestens in ihrer Antwort auf das Konfrontationsschreiben offenlegen; ein Nachschieben von Gründen im gerichtlichen Verfahren ist unzulässig.
3. Vermag sich eine Gefahr für die Arbeit des Verfassungsschutzes erst aus einer Wiederholung mehrerer gleichgelagerter Anfragen ergeben, rechtfertigt das grundsätzlich nicht die Verweigerung einer inhaltlichen Antwort bereits bei der ersten Anfrage.

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 7/25

Verkündet am: 09. Juli 2026

Lohmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Organstreitverfahren des

Paul-Joachim Timm, MdL

...

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Justus A. Burgdorf,
...

gegen die

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz,
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin

- Antragsgegnerin –

Beteiligt gemäß § 38 Abs. 2 LVerfGG:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Landtagspräsidentin,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

w e g e n
Verletzung des parlamentarischen Fragerechts gem. § 40 Abs. 1 der
Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

die Präsidentin Köster-Flachsmeyer,
die Vizepräsidentin Dr. Lehmann-Wandschneider,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann,
den Richter Hanenkamp,

die Richterin ter Veen und
den Richter Schmidt

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

30. April 2026

für Recht erkannt:

1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage vom 22. November 2024, Landtags-Drucksachenummer 8/4357
 - a) hinsichtlich der Frage 1, Teilfrage 1, betreffend die Anzahl der genutzten Fake-Accounts, unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche, nicht öffentlich, und
 - b) Frage 3, Teilfrage 1, hinsichtlich der Anzahl der erstellten und betriebenen Gruppen, unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche, nicht beantwortet hat.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dem Antragsteller zwei Drittel seiner notwendigen Kosten zu erstatten.

Gründe:

A.

- 1 1. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Antragsgegnerin durch ihre Antworten auf eine Kleine Anfrage des Antragstellers dessen Fragerecht verletzt hat.

I.

- 2 Der Antragsteller, ein Landtagsabgeordneter, richtete am 22. November 2024 an die Antragsgegnerin eine Kleine Anfrage betreffend die „Nutzung von Fake-Accounts in Chatgruppen durch das Amt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern“ (LT-Drs. 8/4357). Im Einzelnen wurden unter anderem folgende Fragen gestellt:

„1. Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern (bitte quantitative Gliederung in Phänomenbereichen der

politisch motivierten Kriminalität und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen aufführen)?“

„3. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2021 selbst erstellt und betrieben (bitte jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen aufführen)?“

„9. Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich im Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Betreiben der Fake-Accounts?“

Am 15. Januar 2025 beantwortete die Landesregierung die vorgenannten Fragen 1 und 3 wie folgt:

3

„Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der o. g. Fragen im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Landesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen, wie das Staatswohl, begrenzt.

Die Fragen zielen auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Fragen bezüglich der Anzahl und Nutzung von Fake-Accounts sowie hinsichtlich der Erstellung, Nutzung und aktiven Teilnahme von bzw. an Gruppen in sozialen Netzwerken und Chatgruppen durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern (LfV M-V) würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten

der LfV M-V offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und Aufklärungstätigkeiten im Bereich der Internetbearbeitung.

Aus der Beantwortung würde damit eine Gefährdung des Einsatzerfolges legendierter Internet-Accounts beziehungsweise verdeckter Mitarbeiter im Sinne „virtueller Agenten“ [VA; entsprechend § 10 a Absatz 1 Nummer 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V)] folgen, wenn es solche gäbe. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nutzung der Accounts nicht nur nach Phänomenbereichen, sondern auch nach Anbietern aufgegliedert wäre und würde. Eine derartige Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern die Zielrichtung der Arbeit der LfV M-V offenlegen. Vornehmlich durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und Anbietern könnten entsprechende Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet entwickelt werden. Durch eine gänzliche Verneinung drohten ähnliche Effekte.

Im Fall von großen, reichweitenstarken Plattformen ist vor allem zu befürchten, dass Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf diesen Plattformen dahingehend anpassen, dass sie für die LfV M-V schwerer zu detektieren und aufzuklären wären, wenn dieses dort tätig wäre.

Im Fall von kleinen, szenetypischen Plattformen bestünde aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten in den jeweiligen virtuellen Räumen dieser Plattformen das Risiko einer Enttarnung der durch die LfV M-V genutzten Accounts. Gleichzeitig wäre erwartbar, dass die beobachtete Szene ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagerten und die Zugangsbedingungen erschwerten.

Weiterhin könnte es auch zum Platzieren von Falschinformationen in Chats oder zur Abwanderung von bestimmten Plattformen zu anderen Anbietern kommen.

Durch eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort würde die Gefahr bestehen, dass die Vorgehensweise der LfV M-V künftig antizipiert werden und – wenn diese bestätigt würden – der Einsatzerfolg der genutzten Accounts in Zukunft gefährdet würde. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass dem Einsatz von „virtuellen Agenten“ eine zentrale Bedeutung, u. a. bei der

Aufklärung und Verhinderung islamistisch-motivierter Anschläge, zukommen könnte.

Dies würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzverbundes in Gänze und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit wiederum auf das Aufklärungspotenzial der LfV M-V zulassen. Auch hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten der LfV M-V, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schaden würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass – sollten solche genutzt werden – auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einsehbar wäre.

Bei einer Hinterlegung der erbetenen Informationen in der Geheimschutzstelle wären die Abgeordneten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in Kontext zum tagespolitischen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen.

Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere wenn Anfragen regelmäßig (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage „Virtuelle Agenten in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/1382 vom 25. Oktober 2022) oder gezielt vor und nach angekündigten, möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet

werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Informationen der angefragten Art jedoch für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Ergänzend wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß den §§ 27 ff. LVerfSchG M-V, insbesondere deren umfassendes Auskunftsrecht gemäß § 29 Absatz 2 LVerfSchG M-V verwiesen.“

4 Die Frage 9 wurde wie folgt beantwortet:

„Bezüglich der konkreten Anzahl von verdeckten Mitarbeitenden wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Sofern auf eine weite Auslegung des Begriffes beschäftigen“ abgestellt werden soll, wäre eine Beantwortung schon deshalb nicht möglich, weil es an konkreten Abgrenzungskriterien zu Art, Umfang und Aufgaben i. V. m. dem „Betreiben der Fake-Accounts“ im Rahmen der Fragestellung fehlt, ohne dass hiermit einzelne Vorgehensweisen bestätigt werden.“

5 In der 97. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 30. Januar 2025 rügte der Antragsteller den Innenminister des Landes unter dem Tagesordnungspunkt 13 (Befragung der Landesregierung) wegen der unzureichenden Beantwortung seiner Fragen und verwies auf das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20.11.2024 – 21/23 –. Dort ging es um die Zulässigkeit von Fragen, die sich abgesehen von den geänderten Bezugsparametern (Behörde, Zeit) im Wortlaut im Wesentlichen mit denen deckten, die der Antragsteller selbst gestellt hatte. Vor dem Hintergrund fast identischer Verfassungsbestimmungen kam der Thüringer Verfassungsgerichtshof zum Schluss, dass die Verweigerung der Antworten in Teilen verfassungswidrig war. Aus diesem Urteil ergebe sich nämlich, so der Antragsteller, dass, solange keine Quellen gefährdet seien, die Anzahl der genannten Accounts und der damit betrauten Beamten sowie die Plattformen, auf denen der Verfassungsschutz in Thüringen tätig sei, genannt werden könnten und müssten. Vor diesem Hintergrund fragte er den Minister, ob er gewillt sei, zu

beantworten, wie viele Beamte mit wie vielen Fake-Accounts auf welchen Plattformen tätig seien.

Der Minister lehnte dies ab und verwies zur Begründung auf mögliche Gefährdungen der Arbeit der Landesbehörde für Verfassungsschutz M-V (LfV M-V). Um diese zu vermeiden, sei ein gesondertes Gremium geschaffen worden, die Parlamentarische Kontrollkommission. Mit einer Beantwortung der Frage würde er sich zudem in die Gefahr begeben, einen strafrechtlich sanktionierten Geheimnisverrat zu begehen.

6

Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 wandte sich der Antragsteller erneut an den Innenminister und rügte die in seinen Augen rechtswidrig unterlassene Beantwortung der Fragen 1, 3, 4, 5 und 9 und machte mit Hinweis auf zahlreiche Urteile anderer Verfassungsgerichte geltend, dass die angeführten Gründe des Geheimnisschutzes vorliegend nicht zum Tragen kommen könnten. Auf dieses Schreiben antwortete der Staatssekretär des Innenministeriums am 2. Juli 2025. In diesem Schreiben erklärte sich das Innenministerium bereit, in vertraulicher Form eine Teilantwort zu Frage 1 zu geben. Diese Antwort gibt die Anzahl der Accounts in Form einer Höchstzahl sowie eine Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche an. Eine weitere Antwort zur Verteilung auf die Phänomenbereiche wurde ebenfalls vertraulich erteilt. Im Übrigen wurde erneut dargelegt, warum eine weitergehende Antwort, also eine Veröffentlichung der gegebenen Antworten sowie eine Beantwortung der nicht beantworteten Fragen nicht möglich sei. In einer Fußnote wird dabei darauf hingewiesen, dass „ein nahezu gleichlautender Fragenkatalog [...] im zeitlichen Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage 8/4357 an eine Vielzahl von Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Deutschland gerichtet“ wurden. Mit Blick auf Frage 3 wird insbesondere ergänzend zur in der Drucksache gegebenen Antwort betont, dass „bei regelmäßigen Abfragen hier eine besonders leichte Identifizierung der möglicherweise durch den Landesverfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern gegründeten Gruppen erfolgen kann.“ Der Antragsteller bestätigt in seiner Antragsschrift, dass ihm eine vertrauliche Teilantwort gegeben worden sei.

7

II.

- 8** Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 14. Juli 2025, eingegangen beim Gericht am 15. Juli 2025, das vorliegende Organstreitverfahren anhängig gemacht.
- 9** Der Antragsteller meint, der Antrag sei zulässig. Er sei statthaft. Antragsteller und Antragsgegner seien beteiligtenfähig. Durch die ihm „im Namen der Landesregierung“ erteilte Antwort sei sein Anspruch auf öffentliche Beantwortung einer Frage aus Art. 22 Abs. 2 LV M-V verletzt, weil keiner der in Art. 40 Abs. 3 LV M-V vorgesehenen Verweigerungsgründe vorliegend die Ablehnung einer inhaltlichen Beantwortung bzw. eine nur vertrauliche Antwort rechtfertigten. Er habe mit seiner Anfrage im Landtagsplenum vom 30. Januar 2025 sowie seinem Schreiben vom 3. Juni 2025 seiner Konfrontationsobliegenheit Rechnung getragen. Schließlich sei der Antrag fristgerecht gestellt.
- 10** Der Antrag sei auch begründet. Ihm stehe aus Art. 22 Abs. 2 LV M-V das Recht zu, der Landesregierung Fragen zu stellen sowie parlamentarische Anfragen an sie zu richten. Diese habe die Fragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Verweigerungsgründe gemäß Art. 40 Abs. 3 LV M-V lägen nicht vor. Eine Begrenzung des parlamentarischen Informationsanspruchs im Bereich nachrichtendienstlicher Tätigkeit im Sinne einer generellen Bereichsausnahme bestehe nicht. Die Existenz der Parlamentarischen Kontrollkommission rechtfertige eine solche Ausnahme nicht prinzipiell. Es handele sich insoweit um ein Aliud zu parlamentarischen Anfragen. Insbesondere bestehe keine Gefährdung des Staatswohls. Im Einzelnen hält der Antragsteller den insoweit vorgebrachten Argumenten Ausführungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofes sowie Aussagen im Landesverfassungsschutzbericht M-V entgegen.
- 11** Mit Blick auf die Mitteilung der Anzahl der virtuellen Accounts (Frage 1) zitiert der Antragsteller das bereits erwähnte Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs mit der Aussage, dass sich daraus keine Rückschlüsse ziehen lassen würden, die geeignet wären, die Arbeit der LfV M-V zu beeinträchtigen. Aus den Antworten sei nämlich nicht zu ersehen, an welchen konkreten virtuellen Orten bzw. in welchen Netzwerken und Gruppen eine Überwachung stattfinde, wer beobachtet werde und

aus welchem Anlass die Beobachtung erfolge. Immerhin seien auch andere Nachrichtendienste des Bundes und der Länder in sozialen Netzwerken unterwegs. Außerdem verweist der Antragsteller darauf, dass der Verfassungsschutzbericht 2024 des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Seite 18 ausdrücklich soziale Medien als Ort der Informationsbeschaffung benenne.

Mit Blick auf die Zuordnung der Accounts zu den einzelnen Phänomenbereichen der politischen motivierten Kriminalität verweist der Antragsteller darauf, dass auch der Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern selbst insoweit differenziere. Außerdem komme dem parlamentarischen Fragerecht mit Blick auf die erfragten Phänomenbereiche ein besonderes Gewicht zu, weil auf dieser Grundlage eine Einschätzung möglich sei, in welchen Tätigkeitsbereichen die LfV M-V Arbeitsschwerpunkte setze. Dies würde einen politischen Diskurs über die Tätigkeit dieser Behörde ermöglichen.

12

Mit Blick auf die Anzahl der Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen und deren Aufgliederung in Phänomenbereiche (Frage 3) führt der Antragsteller ebenfalls an, dass sich aus den erbetenen Angaben keine Rückschlüsse darauf ziehen ließen, an welchen virtuellen Orten eine Überwachung stattfinde und wer die konkreten Beobachtungsobjekte seien.

13

Mit Blick auf die in Frage 9 erbetenen Auskünfte zur Anzahl der insoweit mit dem Betrieb derartiger Accounts „beschäftigten“ Personen verweist der Antragsteller zunächst darauf, dass die Landesregierung den Begriff hier „zutreffend in einem weiten Sinn“ verstanden habe. Es sei nicht nur um die Personen gegangen, die diese Accounts tatsächlich unmittelbar steuerten, sondern auch um solche, die vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten verrichteten wie beispielsweise den notwendigen technischen Support leisteten. Im Übrigen verweist er insoweit erneut auf das erwähnte Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs. Danach könne aus der erfragten Angabe einer Gesamtzahl von Mitarbeitern keine weitergehenden Informationen abgeleitet werden. Es sei nämlich nicht ersichtlich, welche konkreten Aufgaben die virtuellen Agenten jeweils erfüllten, noch, mit welchem Arbeitskraftanteil

14

diese Tätigkeiten ausgeübt würden, da ein Mitarbeiter auch eine größere Anzahl von Accounts betreuen könne und die Beantwortung lediglich eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Anfrage Beantwortung darstelle. Zudem sei auch von Bedeutung, dass andere Nachrichtendienste des Bundes und der Länder ebenfalls in entsprechenden sozialen Netzwerken aktiv seien.

15 Der Antragsteller stellt den Antrag,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin durch ihre Antworten auf die

1. Frage 1, Teilfrage 1, hinsichtlich der Anzahl der genutzten Fake-Accounts, unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche
2. Frage 3, Teilfrage 1, hinsichtlich der Anzahl der erstellten und betriebenen Gruppen, unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche und
3. Frage 9

der Kleinen Anfrage des Antragstellers vom 22.11.2024, Drucksachennummer 8/4357, die Kleine Anfrage des Antragstellers nicht beziehungsweise unvollständig beantwortet und damit seine Rechte aus Art. 40 Abs. 1 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern verletzt hat.

III.

16 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

17 Die Antragsgegnerin meint, der Antrag sei zulässig, aber unbegründet. Zu Frage 1 führt die Antragsgegnerin an, dass der Antragsteller nur eine öffentlich einsehbare Fassung der ihm bereits vertraulich erteilten Antwort verlange und damit die Gründe für die Verweigerung einer weitergehenden Antwort akzeptiere. Eine Veröffentlichung dieser Antwort würde jedoch die Funktionsfähigkeit der LfV M-V beeinträchtigen. Es müssten nachrichtendienstliche Arbeitsweisen und Methoden sowie operative Aufklärungsschwerpunkte der LfV M-V offengelegt werden. Die Grundsätze der

Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs seien auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen, weil die Landesregierung bei der Beantwortung den Begriff Fake-Account allein mit Hinweis auf operativ erstellte Internetidentitäten für die Nutzung in sozialen Netzwerken verstanden habe. Bei einem weitergehenden Verständnis, wie es in Thüringen von der dortigen Landesregierung zugrunde gelegt worden sei, wäre die Antwort für den Antragsteller ohne den beabsichtigten Erkenntnisgehalt geblieben.

Außerdem könne der Einschätzung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, dass potentielle Zielpersonen aufgrund der Gesamtzahl der Fake-Accounts nicht abschätzen könnten, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie beobachtet werden, nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Dies gelte zwar für eine einmalige Anfrage. Würden aber die Kleinen Anfragen wie zu erwarten wiederholt, ließen sich weitergehende Informationen ableiten. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass vergleichbare Parlamentarische Anfragen flächendeckend über alle Landesregierungen und die Bundesregierung hinweg gestellt worden seien. Diese Problematik bestehe insbesondere dann, wenn nicht nur nach Phänomenbereichen, sondern auch nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen aufgegliedert würden. Damit würde nicht nur der Bearbeitungsschwerpunkt, sondern auch die Zielrichtung der Arbeit der LfV M-V offenlegen. Durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und Anbietern könnten entsprechende Abwehrstrategien durch Änderungen des Kommunikationsverhaltens im Internet entwickelt werden. Würden aus diesem Grund bestimmte Anbieter gänzlich vermieden, drohten ähnliche Effekte.

18

Dem Einsatz von Fake-Accounts könne insbesondere eine zentrale Bedeutung bei der Aufklärung und Verhinderung islamistisch motivierter Anschläge zukommen und so sogar Menschenleben retten, sofern dadurch rechtzeitig Informationen erlangt und Sicherheitsbehörden entsprechend informiert werden könnten. Eine Ausweichbewegung von Kommunikation in andere Formate oder auch das gezielte Platzieren von Fehlinformationen könnten den erfolgreichen Einsatz von Fake-Accounts beeinträchtigen.

19

- 20** Weiterhin verweist die Antragsgegnerin darauf, dass gegebenenfalls aus virtuellem Auftreten ein reales Auftreten werden müsse und die Bekanntgabe in diesem Fall eine reale Gefahr für Mitarbeitende der LfV M-V bestünde. Auch hier wäre bei einer wiederkehrenden und flächendeckenden Befragung der Landesregierung eine Enttarnung von Profilen mit legierten Identitäten nicht fernliegend.
- 21** Vor diesem Hintergrund kommt die Antragsgegnerin zur Auffassung, dass die Beantwortung von Frage 1 in der gegebenen Form, also als vertrauliche Verschlussache, am besten geeignet sei, dem Recht des Antragstellers auf Ausübung seiner parlamentarischen Aufgabe gerecht zu werden, ohne die öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung übermäßig zu gefährden. Immerhin bedeute auch die Einstufung als „VS vertraulich“ eine Gefährdung der Funktionsweise der LfV M-V, da damit immerhin 79 Abgeordnete des Landtages sowie weitere Personen in der Landtagsverwaltung Kenntnis erlangten. Auch die Strafbewehrung der Weitergabe von Informationen gewährleiste den notwendigen Schutz nicht ausreichend. Daher sei eine vollständige und öffentliche Antwort zu Teilfrage 1 der Frage 1 nicht möglich.
- 22** Mit Blick auf Frage 3 gelte im Grundsatz das zu Frage 1 Ausgeführte. Eine Mitteilung über die möglicherweise bestehenden konkreten Gruppen beziehungsweise Chatgruppen scheide offensichtlich aus; dies habe auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof bestätigt. Bei Angabe der Anzahl möglicher Gruppen könnten solche durch regelmäßige Abfragen oder Vergleiche mit den Antworten anderer Bundesländer besonders leicht identifiziert und enttarnt werden. Da die Zahl der Ersteller bzw. Betreiber von Gruppen notwendigerweise deutlich kleiner sei als die der Mitglieder solcher Gruppen, sei es sogar deutlich leichter, die Wahrscheinlichkeit einer Beobachtung auszurechnen.
- 23** Hinsichtlich der Frage 9 wird auf die in der ursprünglichen Beantwortung gegebene Antwort verwiesen. Zugleich wird ausgeführt, dass eine weitergehende Auslegung des Begriffs „beschäftigen“ dazu führen würde, dass nahezu alle Beschäftigten der

LfV M-V zu benennen seien. Eine Grenze für die Anzahl der insoweit Beschäftigten ergebe sich aus dem aktuellen Stellenhaushalt.

IV.

Dem Landtag ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Er hat davon keinen Gebrauch gemacht.

24

V.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten ihr Vorbringen vertieft und ergänzt. Der Antragsteller hat insbesondere vorgetragen, dass die ihm vertraulich gegebene Antwort insoweit unvollständig sei, dass nur eine Höchstzahl, nicht aber die genaue Zahl angegeben worden sei. Die Landesregierung betonte die Bedeutung von Fake-Accounts für die Arbeit der LfV M-V.

25

B.

Der Antrag ist nur zulässig, soweit es um die Fragen 1 und 3 geht. Der Antrag ist hingegen unzulässig, soweit er Frage 9 betrifft.

26

Der Antrag bedarf, soweit es um Frage 1 geht, der Auslegung. Das Gericht versteht den Antrag so, dass es nur um die Veröffentlichung der dem Antragsteller bereits gegebenen Antwort geht. Hierfür spricht seine Antragschrift, in deren Lichte der Antrag auszulegen ist. In dieser wird, soweit es um die Zahl der Fake-Accounts geht, allein die fehlende Öffentlichkeit der Antwort ausdrücklich gerügt. Der Vortrag in der mündlichen Verhandlung, dass die vertraulich gegebene Antwort zudem unzureichend sei, weil nur eine Höchstzahl genannt sei, würde diesen Antrag nach Ablauf der Antragsfrist unzulässig erweitern.

27

Der Antragsteller ist als Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beteiligtenfähig nach § 36 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG M-V). Er ist als Abgeordneter durch Art. 22 und 40 LV M-V sowie in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet und damit ein „anderer Beteiligter“ im

26

Sinne von Art. 53 Nr. 1 LV M-V und § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG M-V. Die Antragsgegnerin ist als oberstes Landesorgan beteiligtenfähig.

- 27** Der Antragsteller hat einen nach § 37 Abs. 1 LVerfGG M-V tauglichen Antragsgegenstand gewählt. Die dem Antragsteller auf seine Frage hin gegebene Antwort ist der Antragsgegnerin zuzurechnen und weist auch rechtserheblichen Charakter auf.
- 28** Der Antragsteller ist antragsbefugt im Sinne des § 37 Abs. 1 LVerfGG M-V. Danach ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Hierzu trägt der Antragsteller vor, aufgrund der Antwort der Antragsgegnerin auf seine Kleine Anfrage in seinem Recht auf vollständige und öffentliche Beantwortung gemäß Art. 22 Abs. 2 i.V.m. 40 Abs. 1 LV M-V verletzt zu sein.
- 29** Das für den Antrag erforderliche Rechtsschutzbedürfnis besteht nur hinsichtlich der Fragen 1 und 3. Der Antragsteller ist seiner Obliegenheit zur Konfrontation der Antragsgegnerin mit seinem Anliegen vor Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens (dazu LVerfG M-V, Beschluss vom 30.03.2023 – LVerfG 2/22 – sowie Urteile vom 25.01.2024 – LVerfG 6/22 sowie 1/23) durch seine am 30. Januar 2025 im Landtag an den zuständigen Innenminister gestellte Anfrage sowie durch sein Schreiben an den zuständigen Innenminister vom 3. Juni 2025 nur zum Teil nachgekommen. Diese Obliegenheit besteht, wie das Landesverfassungsgericht M-V in seinem Beschluss vom 30.03.2022 – LVerfG 2/22, juris Rn. 67 – ausgeführt hat, bei Organstreitigkeiten betreffend parlamentarische Fragerechte

„jedenfalls in den Fällen, in denen eine präzisierende oder vertiefende Nachfrage dazu geeignet ist, der Antragsgegnerin erstmals offenzulegen, dass

die Beantwortung der Frage als unzureichend angesehen wird [...]. Anderenfalls bestünde insofern die Möglichkeit, ein verfassungsgerichtliches Verfahren anhängig zu machen, ohne dass für die Antragsgegnerin zuvor die unterschiedlichen Auffassungen über die Verfassungsmäßigkeit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage überhaupt erkennbar waren [...]. Eine solche Antragstellung ohne vorherige Offenlegung des Konflikts entspräche nicht dem kontradiktorischen Charakter des verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahrens, das der Fortsetzung eines zuvor im politisch-parlamentarischen Prozess geführten Streits um die verfassungsmäßigen Rechte dient und eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenzen ermöglichen soll.“

Während der Antragsteller mit Blick auf die Fragen 1 und 3 dieser Anforderung nachgekommen ist, wäre mit Blick auf Frage 9 angesichts der Alternativität der von der Landesregierung für ihre Ablehnung einer inhaltlichen Beantwortung gegebenen Begründung eine entsprechende Präzisierung geboten gewesen, die es der Landesregierung jedenfalls bei einem weiteren Verständnis, wie es insbesondere nach der Antragsschrift zutreffend sein sollte, ggf. hätte ermöglichen können, doch eine konkretere Angabe zu machen oder zumindest mit präziseren Argumenten die Ablehnung der Beantwortung zu rechtfertigen. Dies ist aber weder in der Fragestunde noch im Konfrontationsschreiben vom 03. Juni 2025 geschehen.

30

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 2 und 3 LVerfGG M-V sind ebenfalls erfüllt. Der Antrag enthält die erforderliche Bezeichnung der Vorschrift der Verfassung, nämlich Art. 22 Abs. 2 sowie Art. 40 Abs. 1 LV M-V, gegen die nach Auffassung des Antragstellers durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin verstoßen worden ist. Die Antragsfrist des § 37 Abs. 3 LVerfGG M-V ist eingehalten. Der Antrag ist binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt worden.

31

C.

I.

- 32** Der Antrag ist, soweit er zulässig ist, auch begründet. Die Landesregierung hat mit der Weigerung, die Frage 1 öffentlich und die Frage 3 überhaupt inhaltlich zu beantworten, das Recht des Antragstellers auf Beantwortung dieser beiden Fragen nach Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 LV M-V verletzt. Die von ihr vorgetragenen Gründe für die Verweigerung einer inhaltlichen Antwort entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.
- 33** 1. Diesem Fragerecht kommt, wie das Landesverfassungsgericht M-V in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben hat, in einer parlamentarischen Demokratie eine zentrale Bedeutung zu. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht und seine Kontrollpflicht nicht wirksam ausüben. Dieses Kontrollrecht bildet ein prägendes Prinzip des demokratisch-parlamentarischen Regierungssystems und verwirklicht ferner den Grundsatz der Gewaltenteilung, der auch für die Landesverfassung ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt. Zudem bildet das Kontrollrecht ein wichtiges Element der Sicherung der demokratischen Legitimation der Regierung und gestaltet so den Grundsatz der Volkssouveränität aus (zuletzt Urteile vom 25.01.2024 – LVerfG 6/22 (dort Rn. 48 ff., juris) und 1/23 (dort Rn. 39 ff.) mit Hinweis auf das Urteil vom 23.01.2014 – LVerfG 8/13 –, Rn. 22 f. sowie den Beschluss vom 30.06.2016 – LVerfG 2/15 –, Rn. 24, juris). Das Landesverfassungsgericht M-V befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt Urteil vom 14.12.2022, 2 BvE 8/21 Rn. 53 m.w.N.) und anderer Landesverfassungsgerichte (etwa VerfGH Bayern, Entscheidung vom 21.01.2026 – 38-Iva-21, Rn. 68; VerfGH Thüringen, Urteil vom 20.11.2024 – 21/23 –, Rn. 100; StGH Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2022 – 1 1/21 –, Rn. 68).
- 34** Im Einzelnen sind die beiden Fragen zulässig. Sie sind hinreichend bestimmt und betreffen den Verantwortungsbereich der Landesregierung.

2. Allerdings unterliegt die Antwortpflicht der Landesregierung nach Art. 40 Abs. 1 LV M-V den in Art. 40 Abs. 3 LV M-V verankerten Schranken. Danach kann die Landesregierung „die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.“ Mit diesen Schranken werden die in ständiger Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht für das Grundgesetz anerkannten Schranken des dort aus Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG abgeleiteten Fragerechts und der damit korrespondierenden Antwortpflicht der Bundesregierung (BVerfG, Urteil vom 15.04.2014 – 2 BvE 5/11 –, Rn. 152, juris; zuletzt Urteil vom 14.12.2022 – 2 BvE 8/21 –, Rn. 63 m.w.N., juris, zum Untersuchungsrecht bereits BVerfG, Urteil vom 15.05.1984 – 2 BvE 11, 14/83 –, Rn. 113 ff., juris) aufgegriffen.

Vorliegend kommt allein das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses als Grund für die Verweigerung einer Antwort in Betracht. Unter diesem in der Landesverfassung nicht näher definierten Begriff sind alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu verstehen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden würde (so auch zu Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verfassung der dortige VerfGH, a.a.O., Rn. 133; enger mit Blick auf den Begriff des „Staatsgeheimnis“ Zapfe, in: Classen/Sauthoff, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 40 Rn. 38 unter Hinweis auf § 93 StGB, wo zusätzlich das Bekanntwerden bei einer fremden Macht gefordert wird). Diese Definition knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, nach der das Staatswohl eine Schranke des parlamentarischen Auskunftsrechts bildet (BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 - 2 BvE 3/07 – Rn. 128, juris; Urteil vom 14.12.2022, a.a.O., Rn. 63). Für die Annahme einer ungeschriebenen Schranke des Staatswohls (so andeutungsweise LVerfG M-V, Urteil vom 30.06.2016 – LVerfG 2 /15 –, Rn. 30, juris) besteht daher kein Anlass.

37 Ob tatsächlich ein Staatsgeheimnis, das der Beantwortung einer Frage entgegensteht, vorliegt, kann nur nach Abwägung aller Umstände, unter Berücksichtigung insbesondere auch der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts bestimmt werden (so schon LVerfG M-V, Urteil vom 19.12.2002 – LVerfG 5/02, Rn. 70, juris; Urteil vom 30.06.2016 – LVerfG 2/15 –, Rn. 33, juris; vgl. auch für das Grundgesetz BVerfG, Urteile vom 15.04.2014, a.a.O., Rn. 150 ff.; vom 14.12.2022, a.a.O., Rn. 62 ff.).

38 Kommt wegen Vorliegens eines Staatsgeheimnisses eine von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV M-V

„grundsätzlich geforderte vollständige Antwort nicht in Betracht, hat der Abgeordnete grundsätzlich ein Anspruch auf eine Teilantwort, soweit einer solchen nicht ihrerseits Verweigerungsgründe entgegenstehen (LVerfG M-V, Urteil vom 23.01.2014 – LVerfG 8/13 –, Rn. 23, juris; Beschluss vom 30.06.2016 – LVerfG 2/15 –, Rn. 28, juris). Eine Pflicht zu Teilantworten besteht immer dann, wenn dies dem in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Informationsinteresse der Abgeordneten bei objektiver Betrachtung entspricht und der geltend gemachte Verweigerungsgrund Teilantworten bereits tatbestandlich nicht entgegensteht oder aber bei der gebotenen Abwägung kein hinreichendes Gewicht entfaltet, um eine vollständige Antwortverweigerung zu rechtfertigen (StGH Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2022 – 1/21 –, Rn. 63, juris).“ (LVerfG M-V, Urteil vom 25.01.2025 – LVerfG 1/23 –, Rn. 57, juris).

39 3. Bei der Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und den Belangen des Geheimnisschutzes ist zu berücksichtigen, dass das Staatswohl nicht allein der Regierung anvertraut ist, sondern auch dem Parlament. Dementsprechend sind Informationen, die vor der Öffentlichkeit geheimgehalten werden müssen, regelmäßig in vertraulicher Form dem Parlament mitzuteilen (LVerfG, Beschluss vom 30.06.2016 – LVerfG 2/15 – Rn. 33, juris; BVerfG, Urt. v. 15.4.2014 – 2 BvE 5/11, Rn. 151, juris). Dieses hat mit seinen Geheimschutzregeln ein in seiner grundsätzlichen Tauglichkeit

auch nicht in Frage gestelltes Instrumentarium bereitgestellt, damit es vertrauliche Informationen entgegennehmen kann.

Nicht begrenzt wird die sich aus den vorstehenden Grundsätzen resultierende Reichweite des Fragerechts durch die Existenz der Parlamentarischen Kontrollkommission (§§ 27 ff. LVerfGSchG M-V). In ihr sind nur wenige Abgeordnete vertreten, die zudem nur aus einem Teil der Fraktionen des Landtages kommen. Auch unterliegen die der Kommission mitgeteilten Information der Geheimhaltung (§ 28 LVerfSchG M-V).

40

Dem Bekanntwerden entgegenstehende weitergehende „gesetzliche Vorschriften“ im Sinne von Art. 40 Abs. 3 LV M-V bestehen dagegen nicht. §§ 94 ff. StGB knüpfen an die in § 93 StGB enthaltenen Definition an. Danach sind unter Staatsgeheimnissen zu verstehen „Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.“ Angesichts ihrer Beschränkung auf Informationen, die gegenüber einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, geht diese Definition jedenfalls nicht weiter als die des Staatsgeheimnisses. Die nach § 353b StGB zu bestrafende Offenbarung von Dienstgeheimnissen setzt voraus, dass diese „unbefugt“ erfolgt „und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet“ werden. Bei der Auslegung dieser Begriffe sind auch die verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Fragerechte zu beachten, weswegen sich aus dieser Norm keine weitergehende Schranke für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen ergibt.

41

4. Soweit eine Verweigerung einer Antwort oder eine nur vertrauliche Antwort in Betracht kommt, muss die Landesregierung die Gründe, die sie an einer umfassenden und öffentlichen Antwort hindern, substantiiert und nachprüfbar darlegen. In seinem Urteil 1/15 vom 30.06.2016 hat das Landesverfassungsgericht M-V dazu ausgeführt (juris, Rn. 24 f.):

42

„Dies ist unentbehrliche Grundlage für eine verfassungsgerichtliche Kontrolle. Ein Recht auf Verweigerung der verlangten Information ist schlüssig zu begründen. Verweigert die Landesregierung ganz oder teilweise die Beantwortung von Fragen eines Abgeordneten, muss sie die von ihr für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen. Eine Begründung darf nicht inhaltsleer sein, sondern muss eine Sachaussage enthalten. Sie darf nicht formelhaft sein, sondern muss spezifischen Einzelfallbezug haben, und sie muss nachvollziehbar sein, also überprüfbare Anknüpfungstatsachen benennen. Der bloße Hinweis auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem Fragerecht Grenzen setzen, oder seine Wiederholung genügt in keinem Fall (LVerfG M-V, Urt. v. 23.01.2014 – 8/13 –, a.a.O.).

Es sind in einer für den Fragesteller nachvollziehbaren Weise plausible Gründe für die Verweigerung darzulegen, damit diese nachvollziehbar wird und es dem anfragenden Abgeordneten möglich ist, Tragfähigkeit sowie Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls „nachzubessern“, in eine politische Auseinandersetzung über die Verfahrensweise einzutreten oder ein Organstreitverfahren einzuleiten. Die Verweigerung von Auskünften kommt nur dann in Betracht, wenn die Landesregierung die Ablehnung durch greifbare Tatsachen unterlegen kann. Nicht alle Abgeordneten sind Juristen. Dem hat die Begründung Rechnung zu tragen. Die Verweigerung einer Antwort in der Sache ist nur dann verfassungsgemäß, wenn die von der Landesregierung hierfür angeführte Begründung die Antwortverweigerung rechtfertigt. Dies setzt voraus, dass die wesentlichen Gesichtspunkte benannt werden, die eine Antwortverweigerung objektiv tragen. Hierzu muss die Landesregierung alle wesentlichen Gesichtspunkte, die eine Antwortverweigerung stützen, benennen und in ihre Überlegungen einbeziehen (LVerfG M-V, Urt. v. 23.01.2014 – LVerfG 8/13 –, S. 8; SächsVerfGH, Urt. v. 28.01.2016 – Vf. 63-I-15 –, juris Rn. 47 f.; Urt. v. 28.01.2016 – Vf. 81-I-15 –, juris Rn. 17; Urt. v. 28.01.2016 – Vf. 67-I-15 –, juris Rn. 53 und Urt. v. 28.01.2016 – Vf. 68-I-15 –, juris Rn. 53; VerfGH NRW, Urt. v. 15.12.2015 – VerfGH 12/14 –, juris Rn. 127 m. w. N.; BayVerfGH, Entsch. v. 20.03.2014 – Vf. 72-IVa-12 –, juris Rn. 86 ff.).“

Dabei sind nur die Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die in der zunächst gegebenen Antwort sowie in der Reaktion auf die Konfrontation vorgebracht wurden. Ein Nachschieben von Gründen im gerichtlichen Verfahren kommt dagegen nicht in Betracht, weil dies dem Zweck des Begründungserfordernisses widerspräche. Dieses soll gerade gewährleisten, dass der Fragesteller die Gründe der Antwortverweigerung erfährt und so in die Lage versetzt wird, sie nachzuvollziehen und die Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes abzuschätzen. Ist die Verschaffung vollständiger Information zunächst ohne zureichende Begründung abgelehnt worden, vermag eine erst im Organstreitverfahren gegebene ergänzende Begründung daher nichts an dem darin liegenden Rechtsverstoß zu ändern (so auch zum Grundgesetz BVerfG, Urteil vom 14.12.2022, 2 BvE 8/21, juris, Rn. 75 m.w.N. aus der Rechtsprechung des BVerfG).

43

II.

Die Weigerung der Landesregierung, die Fragen 1 und 3 in dem noch streitigen Umfang – Gesamtzahl der Fake-Accounts einerseits, der von der LfV M-V erstellten oder betriebenen Gruppen andererseits sowie die jeweilige Gewichtung der Phänomenbereiche – auch öffentlich zu beantworten, entspricht den vorgenannten Maßstäben nicht.

44

Die von der Landesregierung hierfür angeführten Gesichtspunkte – namentlich, dass Einzelheiten von Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen, wie etwa der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, der Aufklärungsziele sowie der Mitarbeiter der LfV M-V im Hinblick auf deren Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig seien – können grundsätzlich ein Staatsgeheimnis begründen mit der Folge, dass darauf gerichtete Anfragen nicht zu beantworten sind. Die streitgegenständlichen Fragen betreffen durchweg die Arbeitsmethodik, den Personaleinsatz sowie die Zielrichtung der Aktivitäten der LfV M-V. Die konkret gegebenen Antworten machen jedoch nicht mit der gebotenen Klarheit und Präzision deutlich, dass eine öffentliche Beantwortung der gestellten Fragen die Arbeit der LfV M-V tatsächlich beeinträchtigen würde.

45

1. Das von der Landesregierung bei der Beantwortung beider Fragen angeführte Argument, dass bei wiederholten Kleinen Anfragen, wie sie zu erwarten seien, aus

46

den jeweiligen Veränderungen bei der Zahl der Accounts, der Gruppen oder auch der Gewichtung der Phänomenbereiche Schlussfolgerungen gezogen werden könnten, die es potenziellen Zielpersonen erleichtern würden, die Wahrscheinlichkeit abzuschätzen, dass sie beobachtet werden, kann dabei schon deswegen nicht berücksichtigt werden, weil die Landesregierung nicht dargelegt hat, dass ein solcher Wiederholungsfall bereits gegeben ist. In der zunächst gegebenen Antwort hat die Landesregierung zur Begründung allein auf eine zwei Jahre alte und zudem inhaltlich anders ausgerichtete Anfrage verwiesen (LT-Drs. 8/1382). In der Antwort auf das Konfrontationsschreiben wird dann in einer Fußnote ohne jeden näheren Nachweis auf ähnliche Anfragen in anderen Bundesländern verwiesen. Wiederholungen gleicher Anfragen aus Mecklenburg-Vorpommern wurden damit nicht belegt.

- 47** Vermag sich eine Gefahr für die Arbeit des Verfassungsschutzes erst aus einer Wiederholung mehrerer gleichgelagerter Anfragen ergeben, rechtfertigt das grundsätzlich nicht die Verweigerung einer inhaltlichen Antwort bereits bei der ersten Anfrage. Zwar kann eine Antwort auf eine Frage, die zu einem früheren Zeitpunkt beantwortet wurde, bei wiederholter Stellung in der Regel nicht mit Hinweis auf das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses oder sonstiger Hinderungsgründe verweigert werden. Anderes gilt jedoch, wenn die Gefahr für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden gerade erst aus der Aneinanderreihung verschiedener Antworten auf eine wiederholt gestellte gleichgelagerte Frage resultiert, weil gerade die jeweiligen Veränderungen der Antworten die Gefahren begründen. In diesem Fall ginge die Verweigerung einer Antwort bereits auf die erste Frage in der Beschränkung des Fragerechts in aller Regel über das hinaus, was erforderlich ist, um der Gefahr für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden wirksam zu begegnen. Dass ein solcher Ausnahmefall vorliegend gegeben ist, hat die Landesregierung nicht einmal ansatzweise vorgetragen. Dementsprechend kommt es hier allein darauf an, ob die Antworten der Landesregierung bei isolierter Betrachtung der Fragen 1 und 3 die Verweigerung einer inhaltlichen Antwort zu tragen vermögen.

2. a) Eine öffentliche inhaltliche Beantwortung von Frage 1 ist insoweit nicht in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Form begründet abgelehnt worden, als es um die Gesamtzahl der Fake-Accounts geht.

48

Dass die LfV M-V solche Accounts überhaupt einsetzt, ist naheliegend. Aus dem vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung herausgegebenen Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2024 ergibt sich, dass die LfV M-V Informationen aus sozialen Netzwerken bezieht. Dies wird zunächst in allgemeiner Form erwähnt (S. 18) und dann mit Blick auf die Mehrzahl der Phänomenbereiche explizit hervorgehoben („verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“: S. 26; „Rechtsextremismus und -terrorismus“: S. 34; „Islamismus/islamistischer Terrorismus“: S. 36; „Linksextremismus“: S. 37). Zudem betont die Landesregierung in ihrer Reaktion auf das Konfrontationsschreiben selbst, dass „der Einsatz von fingierten Personalien und Spitznamen [...] in sozialen Medien und Internetportalen im Übrigen gängige Praxis (ist), so dass ein Vertrauensschutz in die Identität des Teilnehmers kaum angenommen werden kann.“ Ferner verweist sie darauf, dass dem Einsatz von Fake-Accounts eine zentrale Bedeutung u.a. bei der Aufklärung und Verhinderung islamistisch-motivierter Anschläge zukommen könne. Es handele sich dabei um eminent wichtige und schützenswerte Instrumente der LfV M-V. Auch in der mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin die Bedeutung von Fake-Accounts für die Arbeit der LfV M-V hervorgehoben.

49

Zugleich ist nicht anzunehmen, dass Mitarbeiter der LfV M-V unter ihrem echten Namen die fraglichen Informationen suchen und sich zu diesem Zweck an Netzwerken und Chatgruppen beteiligen. Ebenso erscheint es wenig lebensnah, dass sich diese Mitarbeiter nur darauf beschränken, Informationen entgegenzunehmen, ohne nicht zumindest gelegentlich auch aktiv an der Kommunikation teilzuhaben. Mit allen diesen Gesichtspunkten setzt sich die Landesregierung nicht auseinander, und dies, obwohl der Landesregierung bekannt war, dass vor dem Hintergrund einer nahezu wortgleichen Regelung in der dortigen

50

Landesverfassung der Thüringer Verfassungsgerichtshof insoweit die Annahme eines Staatsgeheimnisses abgelehnt hat.

51 Zudem wird aus den Darlegungen der Landesregierung nicht deutlich, wie sich aus der Bekanntgabe einer Zahl von Fake-Accounts eine Gefahr für die Arbeit der LfV M-V ergeben kann. Eine Identifikation von Personen ist anhand der Angabe einer Gesamtzahl bereits im Ansatz nicht möglich. Es ist auch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Bekanntgabe der Gesamtzahl der Accounts über alle Phänomenbereiche hinweg die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein virtueller Agent in der realen Welt auftreten muss oder dass potenzielle Zielpersonen aus Furcht vor Entdeckung ihr Verhalten so ändern, dass die Aufklärung durch die LfV M-V erschwert wird, oder dass verstärkt mit gezielten Falschinformationen zu rechnen ist. Vorliegend könnten aus der Gesamtzahl der Accounts möglicherweise weitergehende Schlussfolgerungen abgeleitet werden, wenn die Gesamtzahl aller einer Beobachtung durch die LfV M-V unterliegenden Netzwerke und Chatgruppen über alle Phänomenbereiche hinweg bekannt wäre. Angesichts der Vielzahl von einschlägigen Netzwerken und Chatgruppen, der mangelnden Möglichkeit, diese technisch in räumlicher Hinsicht abzugrenzen, aber auch der Schwierigkeit, im Einzelfall einzuschätzen, was aus Sicht der LfV M-V beobachtungswürdig ist, ist dies aber kaum vorstellbar. Eine Aufdeckung oder zumindest Einkreisung von Fake-Accounts oder virtuellen Agenten des LfV M-V auf der Basis dieser Informationen ist daher in solchen Netzwerken fernliegend (vgl. auch VerfGH Thüringen, a.a.O., Rn. 142). In ihrer Antragserwiderung räumt die Landesregierung selbst ein, dass auf der Grundlage einer einmaligen Information niemand die Wahrscheinlichkeit einer eigenen Beobachtung ableiten kann.

52 b) Nichts anderes gilt, soweit es um die Gewichtung der Phänomenbereiche geht. Diese Bereiche werden als solche im Verfassungsschutzbericht erwähnt. Die Unterschiede in der Ausführlichkeit der Berichterstattung zu den einzelnen Phänomenbereichen lassen zudem bereits Schwerpunkte der Tätigkeit der LfV M-V erkennen. Im Bericht für das Jahr 2024 wird über den „Rechtsextremismus und -terrorismus“ auf 36 Seiten (S. 40 bis 75) berichtet, über „Linksextremismus“ auf 9

Seiten (S. 94 bis 102), über „Reichsbürger und Selbstverwalter“ auf 8 Seiten (S. 78 bis 85), über „Islamismus und Islamistischen Terrorismus“ sowie „auslandsbezogenen Extremismus“ auf jeweils 7 Seiten (S. 106 bis 112 bzw. S. 116 bis 122) und über die „Delegitimierung des Staates“ auf 3 Seiten (S. 88 bis 90). Die unterschiedliche Länge der Abhandlung legt nahe, dass sie unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten entsprechen. Ohne nähere Begründung ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, dass eine Reihung der Phänomenbereiche nach Quantität der eingesetzten Fake-Accounts nennenswert zusätzliche, die Arbeit der LfV gefährdende Erkenntnisse liefern könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei sechs Phänomenbereichen im bedeutsamsten Phänomenbereich der Anteil der Fake-Accounts bei gut 20 %, aber auch bei 90 % liegen kann, der des am wenigsten bedeutsamen Bereichs bei knapp 16 %, aber auch bei 0 %. Hinzu kommt, dass mit Blick auf die Schwerpunkte der Arbeit der LfV M-V durchaus ein legitimes Interesse an öffentlicher Information besteht, weil nur das einen politischen Diskurs über die Frage ermöglicht, ob die LfV M-V ihre Schwerpunkte überzeugend gewählt hat (vgl. auch VerfGH Thüringen, a.a.O., Rn. 148).

3. Die Begründung der Landesregierung für die Verweigerung einer inhaltlichen Beantwortung der Frage 3, der Frage nach den von der LfV M-V erstellten und betriebenen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen, genügt ebenfalls nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

53

Insoweit enthält die zunächst von der Landesregierung gegebene Antwort anders als mit Blick auf die in Frage 1 thematisierten Fake-Accounts bereits keine spezifische Aussage, die deutlich macht, worin – im Unterschied zu den Fake-Accounts – hier die spezifische Gefährdung des Staatswohls liegt. Die erstellten und betriebenen Gruppen werden lediglich im zweiten Absatz der Antwort zu den gemeinsam beantworteten Fragen 1 bis 4 erwähnt, der jedoch für sich genommen und auch gemeinsam mit dem vorherigen Absatz die Gründe für die Verweigerung der Antwort nicht hinreichend konkret benennt. Dass die weiteren Ausführungen und Argumente bezüglich der Fake-Accounts auch für Gruppen in sozialen Netzwerken sowie für Chatgruppen gelten sollen, ist der Antwort der Landesregierung nicht zu entnehmen.

54

- 55** In der Reaktion auf das Konfrontationsschreiben wird zwar ergänzend auf die besonders leichte Identifizierbarkeit der Gruppen Bezug genommen, doch knüpft diese Aussage an die – wie dargelegt – vorliegend nicht zutreffende Feststellung an, dass es um „regelmäßige“ Abfragen geht. Das von der Landesregierung erstmals in der Antragserwiderung vorgebrachte Argument, dass Gruppen und Netzwerke grundsätzlich wegen ihrer im Vergleich zu den Accounts deutlich geringeren Zahl besonders leicht zu identifizieren seien, kann hier, da erst nach Antragstellung vorgebracht und damit unzulässig nachgeschoben, keine Berücksichtigung finden.

D.

- 56** Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG M-V. Der Ausspruch über die Erstattung der notwendigen Auslagen folgt aus § 34 Abs. 1 LVerfGG M-V. Die Erstattung der Auslagen zu zwei Dritteln erscheint sachgerecht, weil das Organstreitverfahren mit Blick auf zwei von drei Antragspunkten zumindest im Wesentlichen erfolgreich war.

Köster-Flachsmeyer

Dr. Lehmann-Wandschneider

Prof. Dr. Classen

Tränkmann

Hanenkamp

ter Veen

Schmidt